

# **Satzung**

## **über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Märkten in der Stadt Grafenau (Marktgebührensatzung)**

Die Stadt Grafenau erlässt aufgrund Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende

### **Satzung:**

#### **§ 1 Gebührenpflicht**

Für die Benutzung der Einrichtungen, die den Märkten (Jahrmärkten und Wochenmärkten) der Stadt dienen, erhebt die Stadt Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

#### **§ 2 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist derjenige, der die Einrichtungen der Märkte benutzt, sei es aufgrund der Zuteilung, sei es durch tatsächliche Inanspruchnahme eines Standplatzes. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

Die Gebühr bemisst sich nach der Frontlänge des Standplatzes. Sie beträgt je Markttag 2,50 Euro pro angefangenen laufenden Meter. Für Fahrzeuge, die neben dem Verkaufsstand mitgeführt werden, wird bei Jahrmärkten eine Pauschalgebühr von 10,00 Euro und bei Wochenmärkten eine Pauschalgebühr von 5,00 Euro erhoben.

#### **§ 4 Entstehen und Fälligkeit**

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Zuteilung eines Standplatzes. Wird ein Platz ohne vorherige Zuteilung benutzt, entstehen sie mit der Benutzung.
- (2) Die Gebühren werden mit ihrem Entstehen fällig und sind unaufgefordert auf eines der Konten der Stadt zu überweisen.
- (3) Belege über die Zahlung der Gebühren sind den Aufsichtspersonen der Stadt auf Verlangen vorzuweisen.

#### **§ 5 Gebührenrückerstattung**

Werden die Einrichtungen des Marktes trotz Zuteilung nicht oder nur teilweise benutzt, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Gebührenrückerstattung bzw. Gebührenerlass.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Gebührensatzung zur Verordnung über die Abhaltung des Wochenmarktes in der Stadt Grafenau vom 27.10.1977 und die Gebührensatzung zur Verordnung über die Abhaltung von Jahrmärkten in der Stadt Grafenau vom 11.03.1980 außer Kraft.

Grafenau, den 18.10.2006

STADT GRAFENAU

P e t e r  
1. Bürgermeister

### **Bekanntmachungsvermerk**

Gem. § 35 Abs. 1 der Geschäftsordnung für den Stadtrat wurde vorstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Märkten in der Stadt Grafenau zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde im Grafenauer Anzeiger Nr. 242 vom 19.10.2006 hingewiesen.

Grafenau, den 25. Oktober 2006

STADT GRAFENAU

P e t e r  
1. Bürgermeister